

# Gastspielvertrag

Zwischen:

- nachstehend Veranstalter genannt -

und

## **CUCUMBER – Rock im Zeichen der Gurke**

Piero Osenstetter, Nikolas Zwanger, Oliver Schneider, Marc Spinner  
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts mbH

Mobil: 0162-8555939 / E-Mail: nikolas.zwanger@gmx.de

<http://www.myspace.com/cucumberspace>

<http://www.cucumber-music.com>

- nachstehend Künstler genannt -

wird folgender Gastspielvertrag geschlossen:

1.)

Der Veranstalter verpflichtet den Künstler für einen Auftritt am  
Veranstaltungsort:

2.)

Die vereinbarte Spielzeit beträgt ca.  
Auftrittsbeginn:

3.)

Der Veranstalter bezahlt für den Auftritt als Honorar \_\_\_\_\_ Euro  
(in Worten \_\_\_\_\_ Euro)

Das Honorar ist unmittelbar nach dem Auftritt zur Zahlung fällig und in bar zu entrichten.  
GEMA und etwaige andere anfallende Gebühren etc. gehen ggf. zu Lasten des Veranstalters.

4.)

Dem Künstler und dem Bandpersonal (Mischer, Stagehand) stehen eine Mahlzeit und Frei-  
getränke im üblichen Maße zu.

5.)

Die Beschallungsanlage (PA) incl. Personal wird von \_\_\_\_\_ gestellt.  
Sofern der Künstler die PA stellt wird hierfür ein Auslagenersatz von \_\_\_\_\_ Euro  
vereinbart, der zusammen mit der Gage fällig wird.

6.)

Die örtliche Werbung (Zeitung/Presse/Plakatierung) wird vom Veranstalter übernommen.

7.)

Für den Fall, dass der Künstler aufgrund höherer Gewalt oder Krankheit nicht auftreten  
kann, kann in beiderseitigem Einvernehmen ein neuer Termin zu gleichen Konditionen  
abgeschlossen werden.

8.)

Sollte die Veranstaltung durch Verschulden des Veranstalters ganz oder teilweise ausfallen, so bleibt der Anspruch des Künstlers auf Zahlung des in diesem Vertrag vereinbarten Honorars aufrechterhalten. Aufwendungen, die der Künstler in Erwartung dessen gemacht hat, dass die Veranstaltung stattfindet (z. B. Zumieten von Equipment, KfZ etc.) hat der Veranstalter auf Nachweis zu erstatten. Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Künstlers, ist dieser auf schriftlichen Nachweis zum Schadenersatz, maximal jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Honorars verpflichtet.

9.)

Der Veranstalter versichert, dass geeignete Stromanschlüsse mit konstanter Netzspannung vorhanden sind und trägt dafür Sorge, dass die körperliche Unversehrtheit von Künstler und Bandpersonal gewährleistet ist.

10.)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsschließenden sind darüber einig, in diesem Fall an einer Neugestaltung der weggefallenen Bestimmungen mitzuwirken und eine dem Inhalt der fortgefallenen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtlich zulässige Neuregelung zu treffen.

Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Böblingen.

11.)

Die Haftung des Künstlers ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

12.)

Besondere Vereinbarungen:

, den

t:.....  
(Für den Veranstalter)

t:.....  
(Für den Künstler)